

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 14. Juni 2012 - Seite 1

Tagung des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Die 42. Tagung des Wirtschafts- und Finanzausschusses der Stadt Haldensleben

findet am

**Dienstag, dem 19.06.2012, um 17:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschriften über die Tagungen am 26. April 2012 und 08. Mai 2012
4. Mitteilungen
5. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

6. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 08. Mai 2012
7. Projektvorstellung
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen



Mario Schumacher
Ausschussvorsitzender

Tagung des Hauptausschusses

Die 38. Tagung des Hauptausschusses der Stadt Haldensleben

findet am

**Donnerstag, dem 21.06.2012, um 16:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22, Kleiner
Beratungsraum (Zimmer 123)**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 24.05.2012
4. Mitteilungen
5. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

6. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 24.05.2012
7. Personalangelegenheit
Beschlussvorlage HA 060-H(V.)/2012
8. Ordnungsmaßnahme
Beschlussvorlage HA 061-H(V.)/2012
9. Ordnungsmaßnahme
Beschlussvorlage HA 062-H(V.)/2012
10. Auftragsvergaben
11. Mitteilungen
12. Anfragen und Anregungen



Norbert Eichler
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle Wanzleben
Flurneuordnungsverfahren
„Flurbereinigung Hägebach/Landgraben OK 12“
Az.: 43.1-611 B 5.01 OK 12

Wanzleben, 8.05.2012

Öffentliche Bekanntmachung

In dem o.g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die Pflanzmaßnahmen in dem Verfahrensgebiet der Flurbereinigung benötigten Flächen gemäß § 36 FlurbG zum 01.07.2012 zugunsten des Landesbetriebes Bau, entzogen (Anlage 1). Die genaue Lage und der Umfang der Flächeninanspruchnahme ist in der beigefügten Besitzregelungskarte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt (Anlage 2). Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Landesbetrieb Bau, wird mit Wirkung zum 01.07.2012 für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Ziffer 1 entzogenen Flächen eingewiesen. Die Flächen werden gemäß § 40 FlurbG bereitgestellt.

III.

Die Zuweisung, der in der Besitzregelungskarte aufgeführten Fläche, wird nach § 36 Nr. 1 mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die durch diese Anordnung dem Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle, zugewiesenen Flächen sind durch den Landesbetrieb Bau in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
2. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
3. Der Landesbetrieb Bau hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch seine Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Landesbetrieb Bau die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
4. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
5. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.
6. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelung dieser Anordnung gilt vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VI.

Begründung:

Mit Schreiben vom 20.06.1996 hat der Landkreis Ohrekreis die Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung für Maßnahmen zur Landentwicklung, insbesondere zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer mit ihren Gewässerstrandstreifen beantragt.

Das Verfahren wurde nach § 86 Abs. 1 FlurbG als ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und Landschaftspflege oder der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen sowie auch Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Des Weiteren hat die GbR Milchproduktion Samswegen mit Schreiben vom 18.12.1996 die Zusammenführung von getrennten Anlagen und Bodeneigentum beantragt.

Nach § 53 Abs. 1 sind aufgrund des Ausscheidens von Mitgliedern aus der LPG oder der eingetragenen Genossenschaft, der Bildung einzelbäuerlicher Wirtschaften oder zur Wiederherstellung der Einheit von selbständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen sowie Anpflanzungen und Eigentum an Grund und Boden auf Antrag eines Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken neu zu ordnen.

Des Weiteren ist das Wegenetz den heutigen Erfordernissen rechtlich wie auch tatsächlich anzupassen.

Die voraussichtlich an der Flurbereinigung beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 22.11.2001 über den Ablauf, den besonderen Zweck sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung nach § 5 Abs.1 FlurbG aufgeklärt.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind am 19.05.2000 unterrichtet und angehört worden.

Das ALFF Mitte hat mit Beschluss vom 17.12.2001 das Flurbereinigungsverfahren Hägebach/Landgraben OK 12 angeordnet. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Für den Neubau der VKE 1.2 von der AS Wolmirstedt bis zur B189 nördlich von Colbitz wurde vom Landesverwaltungsamt der Planfeststellungsbeschluss mit dem AZ: 308.2.2-31027_F3.09 am 05.03.2010 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist vollziehbar.

Der Landesbetrieb Bau beabsichtigt, im Jahr 2012; mit dem vorgenannten Beschluss planfestgestellte Pflanzmaßnahmen, die der Natur- und Landschaftspflege dienen, am Hägebach auszuführen.

Aufgrund des vorliegenden Bauablaufplans und dem derzeitigen Stand der Vorbereitungen einschließlich feststehender Submissionstermine ist es zur Vermeidung von Verzögerungen dringend erforderlich, den LBBau zum 01.07.2012 in die benötigten Flächen einzuweisen.

Eine Verschiebung dieser Maßnahmen würde die Fertigstellung der Pflanzungen in unvertretbarer Weise verzögern. Mit dem Beginn der Arbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden, da dieser erst zum Ende des Verfahrens aufgestellt wird.

Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen, da die Beteiligten für die durch diese Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden können. Die Festsetzung der Entschädigung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Im Übrigen ist das Verhältnis der von den Nutzern bewirtschafteten Flächen zu den durch diese Anordnung entzogenen Flächen gering. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht- und zweckmäßig.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Verfahrens ist gehört worden.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (5. FstrAbÄndG) vom 04.10.2004 im Bedarfsplan für die Bundesstraßen als laufendes und fest disponiertes Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag in den vordringlichen Bedarf eingestuft. Mit dem Neubau der BAB 14 zwischen den Oberzentren Magdeburg und Schwerin wird eine überregionale Fernstraßenverbindung zwischen den mitteldeutschen Wirtschaftsräumen und den Ost- und

Nordseehäfen sowie weiteren europäischen Zielen in Skandinavien, Großbritannien, Tschechien und Ungarn hergestellt.

Der Abschnitt - VKE 1.2 - der BAB 14 zwischen der AS Wolmirstedt (B189) und der AS Colbitz (K 1174n) stellt eine eigenständige, verkehrswirksame östliche Umfahrung der Ortslage Colbitz dar und führt nach seiner Fertigstellung zu einer nachhaltigen Entlastung der Ortsdurchfahrt Colbitz vom Durchgangsverkehr der B 189. Mit der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes wird zudem die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 189 durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen deutlich verringert.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem landschaftspflegerischen Begleitplan zur VKE 1.2 dargestellt. Die Maßnahmen umfassen die Anlegung von Feuchtbiotopen, Aufforstung sowie Wege- und Gewässerbepflanzungen als auch den Artenschutz. Die hier geplante CEF-Maßnahme am Hägebach (ACEF26) dient der Aufwertung bzw. Erweiterung der Lebensräume von betroffenen Populationen, welche unter den Artenschutz fallen. Diese speziellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen während der Baumaßnahme hergestellt werden, damit diese zur Verkehrsfreigabe auf der A14 - Trasse ihre Funktionsfähigkeit erreicht haben.

Am Neubau der BAB 14 besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse. Um den Beginn des Bauvorhabens BAB 14, VKE 1.2 unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung zum o.g. Termin vorgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst - Kamieth - Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

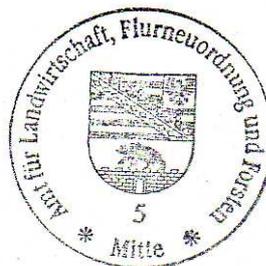
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag



Lüddecke

Anlagen: 1. Flurstücksliste 2. Besitzregelungskarte



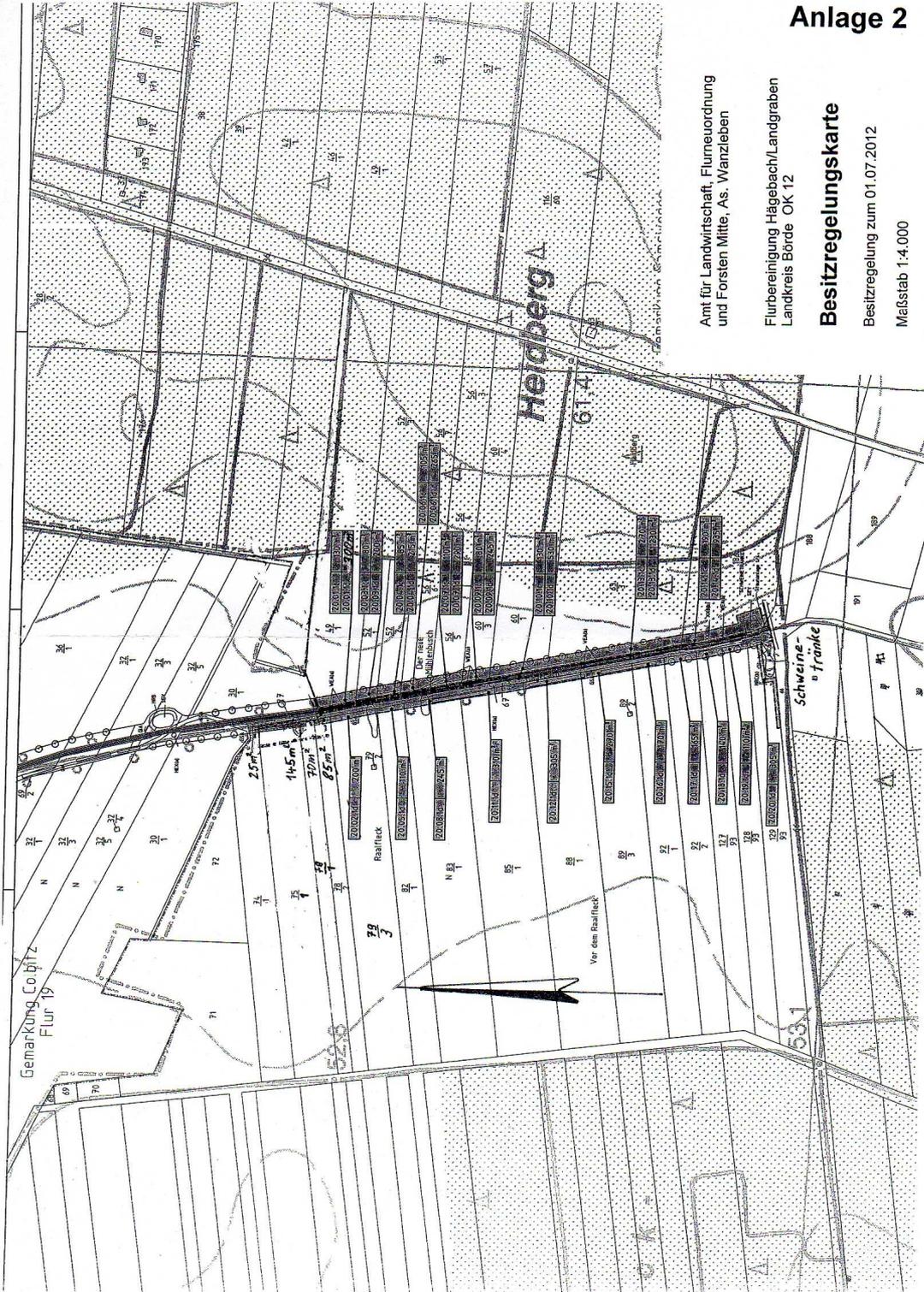
Vorläufige Anordnung zum 1.7.2012

Anlage Nr. 1

Flurstücksliste

Maßn.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Buch- Fläche ha	Anordn. Fläche ha	Rest Fläche ha
LBBau	Samswegen	2	74/1	0,8350	0,0025	0,8325
LBBau	Samswegen	2	75/1	1,1340	0,0145	1,1195
LBBau	Samswegen	2	78/1	0,4550	0,0070	0,4480
LBBau	Samswegen	2	78/2	0,4560	0,0085	0,4475
LBBau	Samswegen	2	79/3	1,3464	0,0200	1,3264
LBBau	Samswegen	2	82/1	0,8100	0,0110	0,7990
LBBau	Samswegen	2	83/1	1,6470	0,0245	1,6225
LBBau	Samswegen	2	85/1	1,8970	0,0310	1,8660
LBBau	Samswegen	2	88/1	1,7280	0,0305	1,6975
LBBau	Samswegen	2	89/3	1,5233	0,0270	1,4963
LBBau	Samswegen	2	92/1	0,9930	0,0170	0,9760
LBBau	Samswegen	2	92/2	0,9931	0,0165	0,9766
LBBau	Samswegen	2	127/93	0,7890	0,0140	0,7750
LBBau	Samswegen	2	128/93	0,7966	0,0110	0,7856
LBBau	Samswegen	2	129/93	0,9407	0,0305	0,9102
LBBau	Samswegen	2	186	1,6508	0,1125	1,5383
LBBau	Samswegen	2	63/3	10,8126	0,1500	10,6626
LBBau	Samswegen	2	60/1	1,5190	0,0660	1,4530
LBBau	Samswegen	2	60/3	0,2500	0,0325	0,2175
LBBau	Samswegen	2	56/5	0,2528	0,0400	0,2128
LBBau	Samswegen	2	56/6	0,3079	0,0370	0,2709
LBBau	Samswegen	2	52/2	0,2631	0,0300	0,2331
LBBau	Samswegen	2	52/1	0,2631	0,0280	0,2351
LBBau	Samswegen	2	49/1	3,7680	0,0430	3,7250
LBBau	Samswegen	2	67	0,3930	0,2190	0,1740
Summe:					1,0235	

Für die Richtigkeit:..... *U. Fey* 7.5.2012



Anlage 2

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, As. Wanzleben

Flurbereinigung Hägebach/Landgraben
Landkreis Börde OK 12

Besitzregelungskarte

Besitzregelung zum 01.07.2012

Maßstab 1:4.000